

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA RENTA SECURITY GMBH

§1. Geltungsbereich

Die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen im Rahmen des Angebots der Firma RENTA SECURITY GMBH und sind Bestandteil des Dienstleistungsvertrags. Die Vertragssprache ist Deutsch. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die Firma RENTA SECURITY GMBH absenden.

§2. Allgemeine Dienstausführung

Die Firma RENTA SECURITY GMBH ist ein erlaubnispflichtiges Sicherheitsunternehmen gemäß §34a der Gewerbeordnung, zugelassen bei der Stadt Bremen. Die Tätigkeitsbereiche umfassen Veranstaltungsschutz, Objektschutz, Werkschutz, Bewachungen, Streifen- u. Kontrolldienste sowie Personenschutz und Detektierarbeiten. Die Firma RENTA SECURITY GMBH tritt als Dienstleister auf, seine Mitarbeiter dienen als Erfüllungsgehilfen. Die alleinige Weisungsbefugnis liegt ausschließlich beim Sicherheitsunternehmen RENTA SECURITY GMBH

§3. Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag mit der Firma RENTA SECURITY GMBH kommt zustande, durch die Übermittlung und Bestätigung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars auf dem Postweg, per Fax, per elektronischer Post oder durch mündliche Absprache und anschließendem Nachreichen einer schriftlichen Erklärung.

§4. Leistungsumfang

Pflichten des Sicherheitsdienstleisters

4.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zwischen der Firma RENTA SECURITY GMBH und dem Auftraggeber.

4.2 Die Firma RENTA SECURITY GMBH ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen und Bestimmungen gegenüber seinen Mitarbeitern verantwortlich.

4.3 Die Firma RENTA SECURITY GMBH wird auf die betrieblichen und vertraglich vereinbarten Belange des Auftraggebers eine Dienstanweisung für seine Mitarbeiter ausarbeiten, in der nähere Verhaltensanweisungen und Bestimmungen zur Dienstverrichtungen festgelegt werden. Die Parteien sind sich einig, dass die von beiden Parteien unterschriebene Dienstanweisung Bestandteil des Vertrages werden soll. Die Firma RENTA SECURITY GMBH versichert nach bestem Wissen und Gewissen, dass seine Mitarbeiter die Dienstanweisung kennen, bzw. über diese unterrichtet werden und sich bei allen Sicherheitstätigkeiten an diese halten werden.

4.4 Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung sind in der Regel nicht vorgesehen und bedürfen deshalb einer schriftlichen Vereinbarung.

4.5 Die Firma RENTA SECURITY GMBH ist für die Ausstattung seiner Mitarbeiter mit technischen Gerätschaften, sowie für die vertraglich vereinbarte, einheitliche Dienstkleidung verantwortlich. Abweichendes können die Parteien in ihrem Sicherheitsdienstleistungsvertrag schriftlich festhalten.

Pflichten des Auftraggebers:

4.7 Der Auftraggeber verpflichtet, Räumlichkeiten für die Sicherheitsmitarbeiter kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, dass bei der Benutzung der Räumlichkeiten, sowie der Begehung des zu bewachenden Objekts alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen, Anweisungen und Vorschriften eingehalten und erfüllt sind.

4.8 Zum Zwecke der Vertragsdurchführung erteilt der Auftraggeber den Sicherheitsmitarbeitern für die Zeit des Einsatzes das ihm zustehende Hausrecht über das zu bewachende Objekt. Weiterhin sind die für den Sicherheitsdienst erforderlichen Schlüssel kostenlos und in ausreichender Menge, sowie eine Notfallliste mit Telefonnummern und Anschriften der wichtigen Kontaktpersonen an den Sicherheitsdienstleister zu übergeben.

§5. Vertragsdauer und Vergütung:

5.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt. Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn nicht ein Vertragspartner in der vorgesehenen Kündigungszeit das Vertragsverhältnis kündigt. Eine feste Vertragslaufzeit ist davon nicht betroffen.

5.2 Im Falle der Kündigung des Sicherheitsdienstleistungsvertrages durch den Auftraggeber hat dieser den Termin für die Herausgabe sämtlicher Schlüssel, Pläne, Listen, Unterlagen etc. rechtzeitig, d. h. mindestens 2 Wochen vorher, mit dem Sicherheitsdienstleister zu vereinbaren. Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über eine der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt ist oder wird, oder eine Partei liquidiert werden soll oder eine der Parteien einer wesentlichen Vertragspflicht trotz einer Kündigungsandrohung und Fristsetzung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, sowie der Zahlungsrückstand oder die Fälligkeit der gestellten Rechnungen mehr als 2 Monate überschritten hat. Wird der Vertrag aus einem das genannte Grund von Seiten des Sicherheitsdienstleisters gekündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Unterlagen, Schlüssel, Pläne und sonstiges abzuholen. Hierzu wird der Sicherheitsdienstleister dem Auftraggeber unter seiner zuletzt genannten Anschrift eine Frist von 2 Wochen setzen.

5.3 Im Falle der Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber steht dem Sicherheitsdienstleister mindestens 25 % der Gesamtauftragssumme zu, ohne dass dieser einen Nachweis des tatsächlichen Schadens zu erbringen hat.

5.4 Der vertraglich vereinbarten Zahlungspflicht kann der Auftraggeber per Überweisung nachkommen. Sämtliche Zahlungen sind durch die vertraglich geregelte Zeit nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Barauslagen und besondere Kosten, die dem Sicherheitsdienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Sämtliche Leistungen des Sicherheitsdienstleisters verstehen sich exklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

§6. Ausführungen durch andere Unternehmen

Die Firma RENTA SECURITY GMBH ist berechtigt sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen andere Unternehmen welche gem. §34 a Abs. 1GewO zugelassen sind zu bedienen.

§7. Verschwiegenheitspflicht

Die Firma RENTA SECURITY GMBH verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

§8. Loyalitätsklauseln

Der Auftraggeber verpflichtet sich keine Mitarbeiter, den die Firma RENTA SECURITY GMBH zur Erledigung ihrer Sicherheitsaufgaben im Bereich des Auftraggebers einsetzt während der Laufzeit des Vertrages und sechs Monate nach Beendigung des Vertrages abzuwerben und für Aufgaben in seinem Unternehmen einzusetzen. Verstößt der Auftraggeber dagegen so verpflichtet er sich eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000Euro für jeden abgeworbenen Mitarbeiter zu zahlen.

§9. Haftung und Haftungsbegrenzung

Gemäß §6 der Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung. Die Firma RENTA SECURITY GMBH haftet für leichte und grobe Fahrlässigkeit des Personals bei der Ausführung des Dienstes nach den gesetzlichen geltenden Bestimmungen, eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Die Summen sind wie folgt:

Personenschäden: 2.000.000€ / Sachschäden: 1.000.000€ / Vermögensschäden: 1.000.000€ / Reine Vermögensschäden: 750.000€ / Abhandenkommen bewachter Sachen: 50.000€

Beruhet die Verursachung auf einfacher Fahrlässigkeit haftet die Firma RENTA SECURITY GMBH dem Grunde nach nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Nicht Ersatzfähig sind in diesem Fall alle atypischen nicht voraussehbare Schäden. Dazu zählen insbesondere Schäden, die mit der Dienstleistung der Firma RENTA SECURITY GmbH in keinem Zusammenhang stehen wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glätteisgefahr bei der Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder Ähnlichen Anlagen.

§10. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet Haftungsansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Haftungsanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch die Firma RENTA SECURITY GMBH oder derer Versicherungsgesellschaft nicht binnen 3 Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend machen.

§11. Vertragswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein so sind sie derart umzudeuten das der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Diese AGB ist Bestandteil eines jeden abgeschlossen Vertrages, ihren Erhalt dokumentiert der Auftraggeber mit seiner Unterschrift unter dem Vertrag.

§12. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz der Firma RENTA SECURITY GMBH.

“Wir sind für Sie da.”